

AUSSERGEWÖHNLICHE NATUREREIGNISSE

HaNE-02

Voraussetzung für einen Versicherungsschutz nach Maßgabe dieser Bedingungen ist in jedem Fall der gleichzeitige Abschluss oder aufrechte Bestand einer Haushaltversicherung bei der Oberösterreichischen Versicherung AG.

In Ergänzung und Abänderung der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung, in Folge kurz ABH genannt, besteht für nachstehend genau umschriebene Naturereignisse (Artikel 1) nach Maßgabe der nachfolgenden Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz für Schäden am Wohnungsinhalt und zwar bis zur Höhe der jeweils vereinbarten und auf der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko.

Artikel 1 - Versicherungsfall, zeitlicher Geltungsbereich und versicherte Gefahren

1. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das einer der nachstehend in Punkt 3 genannten versicherten Gefahren entspringt, wobei auf einer oder mehrere dieser versicherten Gefahren beruhende Schadenereignisse als ein Versicherungsfall gelten, sofern diese innerhalb eines Zeitraumes von 168 Stunden eintreten. Ereignen sich innerhalb eines Zeitraumes von 72 Stunden mehrere Erdbeben, so gilt dies als ein Versicherungsfall und somit versicherungs-technisch als ein Ereignis.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz für die in Punkt 3 genannten versicherten Gefahren beginnt - sofern nicht im Einzelfall eine vorläufige Deckung gesondert vereinbart worden ist - nach einer Karenzfrist von 6 Wochen ab Einlangen des Versicherungsantrages/der elektronisch erfassten Daten beim Versicherer, frühestens jedoch nach Ablauf von 6 Wochen ab dem allenfalls später beantragten/elektronisch erfassten Beginnzeitpunkt.

Ein zum Zeitpunkt des Einlangens des Versicherungsantrages/der elektronisch erfassten Daten bereits bestehender und aufrechter Versicherungsschutz für die im Punkt 3 genannten versicherten Gefahren (Risikopaket) bleibt im bisher bestehenden Umfang bis zum Ablauf der Karenzfrist aufrecht.

3. Versicherte Gefahren

Versichert sind nachfolgende, von außen auf die versicherten Sachen einwirkende, außergewöhnliche Naturereignisse, welche nicht regelmäßig vorkommen, deren Wiederkehrwahrscheinlichkeit nicht zu bestimmen ist und die durch äußerst zumutbare Sorgfalt weder abgewendet, noch in ihren Folgen unschädlich gemacht werden können. Soweit die jeweilige versicherte Gefahr durch außergewöhnliche und/oder langanhaltende Niederschläge (Regen-, Schnee- und Schmelzwasser oder Schmelzwasserzuflüsse) verursacht wird, liegen solche jedenfalls dann vor, wenn im betroffenen Gebiet innerhalb eines Zeitraumes von 168 Stunden das 3-fache der langjährigen monatlichen Niederschlagsmenge gefallen ist.

3.1. Überschwemmung

Überschwemmung ist eine Überflutung der versicherten Gebäude, verursacht durch außergewöhnliche und/oder langanhaltende Niederschläge und zwar

3.1.1. durch das Ansteigen und/oder über die Ufer treten fließender oder stehender, natürlicher oder künstlich geschaffener Gewässer, auch durch Auf- und Rückstau infolge von Querschnittsverengung, Eisversatz, Erdbeben, Hangrutsch, Verklüftungen, Bruch von Talsperren oder Ausuferungen infolge der Beseitigung von Strömungshindernissen;

3.1.2. durch Damm- oder Deichbruch, durch Versagen von natürlichen oder künstlichen Wasserstauanlagen oder Schutzwällen entlang fließender oder stehender Gewässer infolge Über-, Unterspülung oder Durchnässung;

3.1.3. Als Überschwemmung im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gelten auch lokale Überschwemmungen infolge außergewöhnlicher und/oder langanhaltender Niederschläge ohne Anstieg oder Ausuferung fließender oder stehender Gewässer (Sturzflut).

3.2. Rückstau

Als Rückstau im Sinn der Versicherungsbedingungen gilt die Überflutung der versicherten Sachen infolge

- Kapazitätsüberschreitung oder Verstopfung der Kanalisation oder

- Versagen der Rückstausicherungen

jeweils verursacht durch außergewöhnliche und/oder langanhaltende Niederschläge, wodurch Niederschlags- und/oder Abwasser bestimmungswidrig durch Abwasserleitungen oder daran angeschlossenen Einrichtungen in die versicherten Gebäude eindringt.

3.3. Grundwasseranstieg

Ein Grundwasseranstieg im Sinne dieser Versicherungsbedingungen ist ein durch außergewöhnliche und/oder langanhaltende Niederschläge/oder Ausuferung von oberirdischen stehenden oder fließenden Gewässern verursachter Anstieg des Grundwasserspiegels um mehr als 10 cm über die Kellersohle des betroffenen Gebäudes.

3.4. Vermurung

Vermurungen sind durch Wassereinwirkung an der Erdoberfläche ausgelöste Massenbewegungen mit abschnittsweise hoher Fließgeschwindigkeit, die Erdreich und Wasser etwa im gleichem Ausmaß enthalten und einen Schammstrom mit flussähnlichem Verlauf darstellen.

3.5. Lawinen- und Lawinenluftdruck

Lawinen im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind Eis- und oder Schneemassen, die von Berghängen in einer von der Geländeform vorgegebenen Sturzbahn selbständig abgleiten und der dabei entstehende Luftdruck.

3.6. Erdbeben

Als Erdbeben im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gelten die durch Verschiebungen bzw. Erschütterungen der Erdkruste oder durch Einsturz natürlicher, unterirdischer Hohlräume hervorgerufenen Erdstöße und Bodenschwingungen, bei denen die auf Grundlage der "European Macroseismic Scale (EMS) von 1998" gemessene Magnitude zumindest den Wert 4 erreicht. Dabei wird der gemessene Wert der

Magnitude am Versicherungsort und dessen näherer Umgebung innerhalb eines Radius von 3 km herangezogen. Für die Feststellung der Bebenstärke sind die Aufzeichnungen der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.

Artikel 2 - Nicht versicherte Schäden

Ergänzend zu den Ausschlüssen des Artikel 2 der ABH sind nicht versichert und zwar auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses:

1. Schäden durch Eindringen von Niederschlagswasser die ohne Einwirkung einer versicherten Gefahr nach Maßgabe von Artikel 1 Punkt 3 infolge Durchsickerung durch Aussenwände, Dächer, Decken und Fußböden entstehen;
2. Mietverlust oder andere mittelbare Schäden;
3. Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung;
4. Schäden durch Grundwasser bei denen der Anstieg des Grundwasserspiegels auf geologische Ursachen oder künstliche Eingriffe des Menschen (insbesondere Flussregulierungen, Kraftwerksbauten udgl.) zurückzuführen ist, insbesondere Schäden infolge allmählichem, nicht witterungsbedingtem Ansteigen des Grundwasserniveaus;
5. Schäden an den versicherten Sachen durch Grundwasser, sofern Baubestandteile (Fundamente, Keller und dergleichen) des betroffenen Gebäudes innerhalb des lokalen Grundwasserspiegels liegen;
6. Schäden an den versicherten Sachen, solange Fenster und Türen der Gebäude aufgrund Neubau oder wegen Umbauarbeiten nicht vorhanden bzw. Fenster, Türen und sonstige Öffnungen nicht geschlossen bzw. verschließbar sind.

Artikel 3 - Versicherte Sachen und Kosten

1. Versicherte Sachen

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für den in Artikel 1, Punkt 1 der ABH genannten Wohnungsinhalt.

2. Versicherte Kosten

2.1. Abweichend von Artikel 1 Pkt. 2 der ABH und den jeweils in der Polizze enthaltenen besonderen Vereinbarungen für Neben- und Entsorgungskosten gelten im Rahmen der jeweils vereinbarten Erst- risikosumme (siehe Punkt 3 dieses Artikels) nach Maßgabe und im Umfang von Punkt 2.2. und 2.3. dieses Artikels ausschließlich die nachfolgend angeführten Kosten mitversichert.

2.1.1. ABRUCH-, AUFRÄUM- UND REINIGUNGSKOSTEN, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile, sowie für das Aufräumen und Reinigen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle.

2.1.2. ENTSORGUNGSKOSTEN, das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen. Die dafür zu entrichteten Entsorgungskosten sind mit Rechnung nachzuweisen.

2.1.3. TROCKNUNGSKOSTEN, das sind Kosten für die Entfeuchtung der vom Schadenereignis betroffenen versicherten Räumlichkeiten. Diese werden nur dann ersetzt, wenn das betroffene Gebäude überwiegend Wohnzwecken dient und eine künstliche Trocknung zur Vermeidung von größeren Schäden notwendig ist. Vor Beginn der Trocknung ist das Einverständnis des Versicherers einzuholen. Die für die Trocknung aufgewendeten Kosten sind mit Rechnung nachzuweisen.

2.2. Die Höhe der durch einen Versicherungsfall verursachten versicherten Kosten gemäß Punkt 2.1.1. und 2.1.2. richtet sich nach der tatsächlich stattgefundenen Überflutung nach Maßgabe der nachstehenden Grenzen, beträgt jedoch maximal 35% der Erstrisikosumme:

2.2.1. Bei Überflutung von Kellergeschoßen ohne Wohnraumnutzung bis 10% der Erstrisikosumme;

2.2.2. bei Überflutung von Kellergeschoßen mit teilweiser Wohnraumnutzung bis 15% der

Erstrisikosumme;

2.2.3. bei Überflutung von Erd- bzw. Obergeschoßen sowie bei Eintritt einer sonstigen versicherten Gefahr gemäß Art. 1 Pkt. 3.4. bis Pkt. 3.6. bis 25% der Erstrisikosumme.

2.3. Nicht versichert sind Kosten,

2.3.1. die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden;

2.3.2. für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Hilfskräften sowie unentgeltliche Nachbarschaftshilfe und Hilfsdienste fremder Personen;

2.3.3. für die Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung von kontaminierten Fremdstoffen wie Erdreich, Schwemmsand udgl.

3. Erstrisikosumme

Die in der Polizze ausgewiesene Erstrisikosumme stellt die Obergrenze des Versicherers für Schäden an den versicherten Sachen und versicherten Kosten dar. Sind im Versicherungsvertrag mehrere, eine wirtschaftliche Einheit bildende, versicherte Sachen, Versicherungs- oder Risikoorte zusammengefasst, steht die in der Polizze ausgewiesene Erstrisikosumme - sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist - nur einmal zur Verfügung.

Artikel 4 - Örtliche Geltung der Versicherung

Versichert ist ausschließlich der Wohnungsinhalt in den in der Polizze bezeichneten Versicherungs- räumlichkeiten (Versicherungsort) gemäß Artikel 3 Punkt 1 bis 3 der ABH. Die Punkte 4 und 5 des Artikels 3 der ABH finden keine Anwendung.

Artikel 5 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

In Ergänzung des Artikel 4 der ABH gilt zusätzlich folgende Sicherheitsvorschrift vereinbart: Waren und Lebensmittelvorräte in Kellergeschoßen sind mindestens 25 cm über der Kellersohle zu lagern.

Artikel 6 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

In Ergänzung der im Artikel 5 der ABH genannten Obliegenheiten trifft den Versicherungsnehmer die Verpflichtung bei einem drohenden oder eingetretenen Schaden, geeignete und zumutbare Maßnahmen zur Rettung und Sicherung der versicherten Sachen durch Ausräumen der gefährdeten bzw. betroffenen Räumlichkeiten zu ergreifen.

Artikel 7 - Entschädigung

Artikel 7 der ABH gilt mit folgenden Einschränkungen:

1. Die vereinbarte Erstrisikosumme stellt die Obergrenze für Schäden an den versicherten Sachen und

versicherten Kosten dar (Artikel 3, Punkt 3).

2. Hinsichtlich der versicherten Kosten (Artikel 7, Punkt 1.7 der ABH) gilt Artikel 3, Punkt 2 dieser Versicherungsbedingungen

Artikel 8 - Selbstbehalt, Kumulgrenze

1. Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer trägt in jedem Schadenfall einen allenfalls vereinbarten Selbstbehalt. Sind im Versicherungsvertrag mehrere versicherten Sachen oder Risikoorte zusammengefasst, die keine wirtschaftliche Einheit bilden, wird der vereinbarte Selbstbehalt - sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist - für jede(n), in einem Versicherungsfall betroffene(n) und versicherte(n) Sache/Risikoort in Abzug gebracht.

2. Kumulgrenze

2.1. Werden durch ein und denselben Versicherungsfall mehrere/eine Vielzahl von versicherten Sachen betroffen, für die bei der Oberösterreichischen Versicherung AG Versicherungsschutz nach Maßgabe von Artikel 1 besteht und überschreiten die Versicherungsleistungen aus diesen Verträgen insgesamt EUR 15.000.000,-, so gilt dieser Betrag als gemeinsame Höchstversicherungssumme für alle von diesem Versicherungsfall betroffenen versicherten Sachen. Die entsprechend den einzelnen Versicherungsverträgen zu erbringenden Versicherungsleistungen ermäßigen sich im gleichen Verhältnis. In einem solchen Fall gilt folgendes vereinbart.

2.1.1. Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung der Entschädigung bis zur endgültigen Feststellung und Ermittlung des dieser Berechnung zugrundezulegenden Gesamtschadens aufzuschieben und zwar längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles.

2.1.2. Der Versicherungsnehmer hat nach Ablauf eines Monats nach Anzeige des Schadens und Vorliegen aller für die Zahlung der Entschädigung notwendigen Voraussetzungen Anspruch auf eine Akontozahlung im Ausmaß von höchstens 75 % jener Versicherungsleistung, die unter Berücksichtigung der Kürzung nach Art 7, Pkt. 2.1. zu erwarten ist. Eine solche Akontozahlung ist auf die endgültig zu erbringende Versicherungsleistung anzurechnen.

Artikel 9 - Vereinbarung der Subsidiarität zu anderen Versicherungsverträgen

Leistungen aus dieser besonderen Bedingung werden nur in dem Umfang erbracht, als nicht

- aus einem anderen bestehenden Versicherungsvertrag,
- aus einer anderen versicherten Deckung der betreffenden versicherten Sparte oder
- aus einer anderen versicherten Sparte

zur Zeit des Schadenereignisses für dasselbe Interesse und dieselbe Gefahr ein Leistungsanspruch geltend gemacht werden könnte.

Artikel 10 - Geltung der übrigen Bestimmungen der ABH

Auf den gegenständlichen Versicherungsvertrag finden überdies noch Anwendung: Artikel 6 und 10, nicht jedoch die Artikel 8 und 9 der ABH.

Artikel 11 - Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

1. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles ist jede Vertragspartei berechtigt, diese Besondere Vereinbarung für die Versicherungsdeckung für außergewöhnliche Naturereignisse abweichend von Artikel 12, Abs.2, ABS ohne Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen zu kündigen.

2. Im Falle der Kündigung gemäß Artikel 10, Pkt. 1. bleibt der Versicherungsvertrag in entsprechend eingeschränktem Umfang bestehen.

3. Hinsichtlich der sonstigen Voraussetzungen zur Ausübung dieses Kündigungsrechtes gilt Artikel 12, Abs.3, ABS.